

18.12.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei
der Besteuerung von Personenkraftwagen
(Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 - KraftStÄndG 1997)**

Punkt 8 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 6 (Außerkräfttreten):

Artikel 6 wird gestrichen.

Begründung

Im ursprünglichen Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung in der Begründung ihre Absicht angedeutet, bis zum 31. Dezember 2002 einen Beschluß über die Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer zu fassen.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 5. Juli 1996 (BR-Drs. 391/96 (Beschluß), BT-Drs. 13/5360) eine Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer mit ausführlicher Begründung nachdrücklich abgelehnt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß einer Umlegung allenfalls unter der Voraussetzung nähergetreten werden kann, daß den Ländern zur Sicherstellung der Aufkommensneutralität eine grundgesetzlich abgesicherte Beteiligung am Aufkommen der Mineralölsteuer (Schaffung einer Gemeinschaftsteuer) eingeräumt wird.

In dem neu in das Gesetz aufgenommenen Artikel 6 ist gleichwohl das Außerkräfttreten des KraftStG und der KraftStDV zum 31. Dezember 2002 und damit der Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehen, ohne daß Lösungsmöglichkeiten für die vom Bundesrat dargestellten Probleme aufgezeigt werden.

Die Maßnahme würde zu einer Minderung der Haushaltseinnahmen der Länder ab dem Jahr 2003 in Höhe von jährlich mindestens 14 Mrd. DM führen und kann schon deshalb nicht hingenommen werden, so daß Artikel 6 zu streichen ist.

**Ausgeliefert am
18. DEZ. 1996**